

**Vereinbarung
über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches
und Zuordnung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mürwik,
Kirchenkreis Flensburg¹**

Vom 30. September 1982

(GVOBl. S. 243;

Verordnungsblatt des Ev. Militärbischofs B1/1966)

¹ Red. Anm.: Die Kirchenkreise Angeln, Flensburg und Schleswig sind im Jahr 2009 zum Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg fusioniert.

Zwischen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche¹,
vertreten durch die Kirchenleitung,
und dem Evangelischen Militärbischof
wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Allgemeines

Grundlage dieser Vereinbarung sind die Bestimmungen des Vertrages der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957, des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März 1957 und des Kirchengesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 21. Januar 1979.

§ 2

Bildung und Zuordnung

1Für den Seelsorgebereich des Evangelischen Standortpfarrers Flensburg II wird ein personaler Seelsorgebereich für den in Artikel 7 des Militärseelsorge-Vertrages genannten Personenkreis gebildet und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mürwik, Kirchenkreis Flensburg, zugeordnet. 2Gleichzeitig wird für den personalen Seelsorgebereich eine fünfte Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde errichtet. 3Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches bleiben Glieder der Ortskirchengemeinde ihres Wohnsitzes und nehmen an deren Gemeindeleben teil.

§ 3

Besetzung

Die für den personalen Seelsorgebereich errichtete fünfte Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mürwik wird mit einem hauptamtlichen Militärggeistlichen besetzt.

§ 4

Dienstaufsicht

Unbeschadet seiner Eigenschaft als Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mürwik untersteht der Militärggeistliche der in Artikel 22 Absatz 1 des Militärseelsorge-Vertrages geregelten Dienstaufsicht.

¹ Red. Anm.: Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland ist gemäß Teil 1 § 1 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung mit Inkrafttreten der Verfassung im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge für die ehemalige Nordelbische Ev.-Luth. Kirche an deren Stelle in die Rechte und Pflichten des Vertrags eingetreten.

§ 5

Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen

Der Militärgeistliche ist Mitglied im Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mürwik.

§ 6

Beirat

Wenn zur Unterstützung des Militärgeistlichen in seinem personalen Seelsorgebereich ein Beirat gebildet wird, dann gehören die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches, die Kirchenvorsteher ihrer Ortsgemeinde sind, dem Beirat kraft ihres Amtes an.

§ 7

Dienst des Militärgeistlichen in der Kirchengemeinde

¹Der Militärgeistliche nimmt die Amtshandlungen an den Angehörigen seines personalen Seelsorgebereiches vor und zeigt sie dem zuständigen Gemeindepastor nach Vollzug an.

²Die Konfirmation der Kinder der Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches und die Vorbereitung dazu übernehmen aus Gründen der Zweckmäßigkeit in Abweichung von Satz 1 die jeweils zuständigen Gemeindepastoren. ³Auf Wunsch der Mehrzahl der betreffenden Eltern kann der Militärgeistliche nach Absprache mit den beteiligten Kirchenvorständen die Konfirmation und die Vorbereitung dazu selbst übernehmen. ⁴Den Kreis der von ihm zu unterrichtenden und zu konfirmierenden Kinder stellt der Militärgeistliche im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen fest.

§ 8

Gemeindegottesdienst

Der Militärgeistliche übernimmt in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mürwik in der Regel einmal monatlich den Hauptgottesdienst.

§ 9

Benutzung kirchlicher Gebäude und Einrichtungen

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mürwik stellt der Militärseelsorge ihre kirchlichen Einrichtungen gegen Erstattung der Kosten für Reinigung, Beleuchtung und Heizung nach Absprache zur Verfügung.

§ 10

Dienstsiegel

Der Militärgeistliche erhält eine Ausfertigung des Dienstsiegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mürwik.

§ 11**Weitergeltende Bestimmungen**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12. Juni 1976 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12**Inkrafttreten**

1 Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1982 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 21. März / 3. April 1964, soweit sie sich auf den personalen Seelsorgebereich des Evangelischen Standortpfarrers Flensburg II bezieht. 2 Sie tritt außer Kraft, wenn der Dienstposten des Evangelischen Standortpfarrers aufgehoben wird.

Kiel, den 13. September 1982

Pinneberg, den 30. September 1982

Nordelbische Ev.-Luth. Kirche

Die Kirchenleitung

Stoll

Bischof und Vorsitzender

Der Evangelische Militärbischof

Dr. Sigo Lehming

Ev. Militärbischof